

# Evang.-Luth. Kirchengemeinde Altensittenbach

## *Friedhofsgebührenordnung*

Gem. § 29 der Friedhofsgebührenordnung vom 03.07.1998 werden folgende Gebühren erhoben:

### ➤ Grabgebühren

Gräberart	Nutzungszeit	Gebühren
Kleinkindergrab für Kinder bis zum 8. Lebensjahr	8 Jahre	72,00 €
Kindergrab für Kinder im Alter von 8 – 14 Jahren	15 Jahre	180,00 €
Einfaches Familiengrab	20 Jahre	500,00 €
doppeltes Familiengrab	20 Jahre	1.000,00 €
bei Wiedererwerb eines Familiengrabes Berechnung des ursprünglichen Grabpreises	20 Jahre	100 %
Urnengrab	20 Jahre	500,00 €
Nische in der Urnenwand	20 Jahre	1.200,00 €
Platte für Urnennische		200,00 €
Baumbestattung	20 Jahre	1.200,00 €

Die genannten Gebühren erhöhen sich beim Wiedererwerb eines Grabes durch Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt **n i c h t** in dem Gebiet der Kirchengemeinde Altensittenbach haben, um 50 % (mit Ausnahme der Gebühr für „Platte für Urnennische“). Das gleiche gilt bei der Belegung mit Verstorbenen, die nicht im Gebiet der Kirchengemeinde wohnhaft waren. Die Erhöhung von 50% tritt **n i c h t** in Kraft, wenn die/der Verstorbene ihren/seinen Wohnsitz unmittelbar aus dem Bereich der Kirchengemeinde Altensittenbach in ein Alten- oder Pflegeheim verlegt hat. Eine Grabverlängerung ist grundsätzlich nach **jeder Bestattung** erforderlich.

### ➤ Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales (Einzel-, Doppel- oder Urnengrab)	100,00 €
Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde (Erstausfertigung oder Ersatzurkunde) sowie bei vorzeitiger Auflösung eines Grabes	40,00 €
Benutzung der Leichenhalle (einschl. Sargwagen und anderen Gegenständen) bei Bestattung auf einem anderen Friedhof	100,00 €

### ➤ Gebühren für die Grabherstellung (Bruttopreise)

	Nettopreis	Bruttopreis
Grab einfachtief	290,00 €	345,10 €
Grab doppeltief	375,00 €	446,25 €
Kindergrab	100,00 €	119,00 €
Urnengrab	40,00 €	47,60 €
Urnennische	25,00 €	29,75 €
Stundensatz für weitere hoheitliche Tätigkeiten	30,00 €	pro Std./35,70 €

Diese Gebührenordnung ersetzt die Fassung vom 01.09.2014 und tritt zum 01.05.2018 in Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 19.04.2018

gez. Gerhard Metzger, Pfarrer  
1. Vorsitzender des Kirchenvorstandes